



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Michael Dongus
Nordstraße 30
75392 Deckenpfronn

Aktenzeichen

AR 3948/23

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin

Frau Masino

☎ (0721)

9101-404

Datum

26.06.2023

Ihr Schreiben vom 6. Juni 2023, eingegangen am 7. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Dongus,

gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde gegen „das Unterlassen des Gesetzgebers, den Grundsatz demokratischer Gleichbehandlung durch ein umfassend wirksames Verbot demokratischer Ungleichbehandlung zu verwirklichen“, bestehen aus mehreren Gründen Bedenken.

Zum einen fehlt die hinreichend genaue Bezeichnung des angegriffenen Hoheitsaktes. Eine Verfassungsbeschwerde kann sich nur gegen einen konkreten Hoheitsakt richten, zum Beispiel eine gerichtliche Entscheidung oder eine Norm, die konkret bezeichnet werden muss. Die Bezeichnung „das Unterlassen des Gesetzgebers, den Grundsatz demokratischer Gleichbehandlung durch ein umfassend wirksames Verbot demokratischer Ungleichbehandlung zu verwirklichen“, dürfte keine ausreichende Bezeichnung eines konkret angegriffenen Hoheitsaktes sein. Vielmehr sind die genauen Vorschriften zu benennen, die Sie nach Ihrer Ansicht in Ihren Rechten verletzen. Hierzu wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen einzelne Vorschriften (eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder Satzung) nur innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Vorschrift erhoben werden kann.

Weiterhin dürfte es an einer ausreichenden Begründung mangeln. Es bedarf der Darlegung, inwieweit der Beschwerdeführer durch den angegriffenen Hoheitsakt in eigenen Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten verletzt sein könnte.

Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Maßnahme verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die Maßnahme kollidiert. Ihre Ausführungen dürften diesen Anforderungen nicht genügen. Insbesondere dürfte auch eine hinreichende Darlegung einer eigenen Betroffenheit fehlen. Eine Verfassungsbeschwerde kann nur auf die Behauptung des Beschwerdeführers gestützt werden, durch einen konkreten Hoheitsakt selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt worden zu sein. Eine eigene Betroffenheit erscheint jedoch nicht hinreichend dargetan. Eine Grundrechtsverletzung kann nicht allgemein, also ohne eigene Verletzung gerügt werden. Eine solche Popularklage ist unzulässig, da das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht hierfür keine Rechtsgrundlage enthält.

Auch werden Sie darauf hingewiesen, dass sich ein Bürger mit einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Unterlassen des Gesetzgebers nur zulässigerweise wenden kann, wenn der Gesetzgeber eine konkrete Handlung unterlassen hat, deren Vornahme gerade der Beschwerdeführer verlangen kann. Das allgemeine Verlangen nach Erlass einer bestimmten Regelung kann nicht mit einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden. Ein insoweit relevantes Unterlassen des Gesetzgebers liegt deshalb nur vor, wenn das Grundgesetz den Gesetzgeber zum Erlass einer bestimmten Regelung verpflichtet hat, aus der der einzelne einen Anspruch auf ein Handeln des Gesetzgebers herleiten kann. Diese Voraussetzungen liegen in der von Ihnen vorgetragene Gelegenheit offensichtlich nicht vor.

Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht aufgrund seiner im Gesetz erschöpfend und abschließend festgelegten Zuständigkeit keine Möglichkeit, auf Anträge Einzelner hin oder von Amts wegen tätig zu werden. Insbesondere nimmt das Bundesverfassungsgericht keine allgemeine Überprüfung von gesetzlichen Bestimmungen ohne zulässigen Antrag vor. Die Änderung von Gesetzen könnte nur durch den zuständigen Gesetzgeber erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht nimmt hierauf grundsätzlich keinen Einfluss. Es ist am Gesetzgebungsverfahren nicht beteiligt (vgl. Art. 70 ff. GG).

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Bürgerinnen und Bürger - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt

Regierungsangestellte



Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.